Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, beabsichtigt, an ihrem Standort Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe, Fettweisstraße 60, 76189 Karlsruhe (Gemarkung Karlsruhe, Flurstücknummern 14609, 14680, 14798, 14799, 14800) ein neues Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (RDK 9) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1.440 MW_{th} zu errichten und zu betreiben.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll im Dezember 2030 erfolgen.

Für die Änderung der gemeinsamen Anlage Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG einen Antrag auf eine 1. Teilgenehmigung für die vollständige Errichtung sowie den Betrieb von RDK 9 jedoch unter Ausschluss der Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung gestellt gemäß den §§ 4, 6, 8 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung (Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU). Außerdem hat sie die zweimalige Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt, einmal nach § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG (vorzeitiger Beginn ohne positive Genehmigungsprognose) und einmal nach § 8a Abs. 1 S. 1 BImSchG (vorzeitiger Beginn mit positiver Genehmigungsprognose).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt als zuständige Genehmigungsbehörde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6bis 8a BImSchG sowie der §§ 8 – 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen.

Für das Vorhaben ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG; sie ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich einer FFH-/Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen aus dem Antrag, der Erläuterung und der Kurzbeschreibung des Vorhabens, Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu Emissionen und Immissionen, zu Abwasser, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu Abfällen, Arbeitsschutz, Brandschutz und Betriebssicherheit, zur Anlagensicherheit, dem Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (UVP – Bericht) einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts und der FFH-/Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie den Bauantragsunterlagen.

Folgende für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt von: Regierungspräsidium Karlsruhe - Landesbetrieb Gewässer, Regierungspräsidium Karlsruhe – Planfeststellungsbehörde, Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landratsamt Karlsruhe, Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart – Luftrechtliche Stellungnahme, Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Naturschutzbehörde, Transnet BW, Verband Region Karlsruhe, Wasserschutzpolizeistation sowie zwei zusammenfassende Stellungnahmen des Zentralen Juristischen Dienstes der Stadt Karlsruhe.

Die genannten Unterlagen werden

vom 21.09.2026 bis einschließlich 20.10.2026

unter https://rpk.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-1-1/stadtkreis-karlsruhe/ zugänglich gemacht. Der Link ist auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums www.rp-karlsruhe.de über die Menüpunkte
>Service>Bekanntmachungen aus dem Bereich Umwelt>Stadtkreis Karlsruhe aufrufbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden der Antrag und die Unterlagen auch auf der Homepage folgender Gemeinden zugänglich gemacht: Karlsruhe (www.karlsruhe.de), Au am Rhein (www.auamrhein.de), Ettlingen (www.ettlingen.de), Rheinstetten (www.rheinstetten.de), Verbandsgemeinde Hagenbach (www.vg-hagenbach.de) und Wörth (www.woerth.de).

Zusätzlich werden die oben genannten Unterlagen, der UVP-Bericht und die für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf folgendem zentralen Internetportal zugänglich gemacht: https://www.uvp-verbund.de/.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also **vom 21.09.2026 bis einschließlich 20.11.2026,** beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Bei der Erhebung von Einwendungen sind Namen und die vollständige Adresse der Personen, die Einwendungen erheben, anzugeben. Wir bitten außerdem darum, im Betreff das Aktenzeichen RPK541-8823-547/9 zu nennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift der Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Mittwoch, 27.01.2027, ab 10:00 Uhr** öffentlich erörtert werden. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird und ggf. an welchem Ort und in welcher Form, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de (Pfad s.o.) eingestellt. In dieser Entscheidung wird auch mitgeteilt, innerhalb welcher Frist bei einer Onlinekonsultation der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit haben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Findet die Erörterung statt und kann sie am 27.01.2027 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de (Pfad s.o.) und auf dem zentralen Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ unter dem Stichwort „51-04: Umweltrechtliche Anzeige-, Genehmigungs-, Zulassungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Karlsruhe, den 09.09.2026 Regierungspräsidium Karlsruhe